Gemeinde Mühlhausen-Ehingen

Miet- und Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Mühlhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat in seinen Sitzungen vom 17. Februar 2025 folgende Entgelte für die Überlassung der Begegnungsstätte in Mühlhausen (komplett, inkl. Küche) beschlossen:

1. Höhe der Entgelte für:

1.1 Veranstaltungen ortsansässiger Vereine:	100,-- €/ Veranstaltungstag
1.2 private Veranstaltungen:	250,-- €/ Veranstaltungstag
1.3 andere Veranstaltungen bei Überlassung gem. § 1 Satz 3 der Haus- und Benutzungsordnung (z.B. gewerbliche)	350,-- €/ Veranstaltungstag
1.4 Kostenersätze für beschädigte oder nach der Überlassung fehlende Gegenstände	Wiederbeschaffungskosten zuzüglich Verwaltungsaufwand

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren erhöhen sich um die Reinigungskosten. Siehe Ziffer 3, Reinigung.

2. Umsatz-Mietzuschlag:

Zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziffer 1.1 ist eine Umsatzbeteiligung von 5% der Gesamtbruttoeinnahmen (Eintritte, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb u.s.w.) an die Gemeinde zu entrichten.

Für Jugendveranstaltungen entfällt der Umsatzmietzuschlag.

3. Reinigung:

Die Reinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch die Gemeinde. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren erhöhen sich um die tatsächlichen Reinigungskosten. Die Räumlichkeiten sind besenrein an den Hausmeister zu übergeben.

Einheimische Vereine haben die Wahl, ob die Reinigung in Eigenleistung durch den Verein oder durch die Gemeinde erfolgen soll. Bei Selbstreinigung durch den Verein wird eine evtl. notwendig werdende Nachreinigungen nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Kaution:

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist berechtigt, nach Ihrem Ermessen vor Überlassung der Mietsache eine Kaution zu verlangen. Die Kaution muss spätestens 1 Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse Mühlhausen-Ehingen eingezahlt werden.

5. Schuldner:

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

...

6. Gebührenfreiheit:

Gebührenfreiheit besteht für die Nutzung des Begegnungsstätte im Rahmen des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes für Übungszwecke und Proben der örtlichen Vereine sowie für Veranstaltungen von Einrichtungen und Organisationen der Gemeinde selbst.

7. Inkrafttreten

Diese Miet- und Entgeltordnung tritt zum **01.09.2025** in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, den 18. Februar 2025

Patrick Stärk
Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLHAUSEN-EHINGEN 5 LANDKREIS KONSTANZ